

## Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein

### Präambel

Evangelische Kindertagesstätten sind Wesensäußerung der Kirche.

Sie sind Orte, an denen die Evangelische Kirche ihre Bildungsverantwortung im Elementarbereich wahrnimmt. Sie orientiert sich dabei am christlichen Menschenbild und dem reformatorischen Bildungsverständnis.

Religiöse Bildung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (im Folgenden verkürzt als „Kindertagesstätten“ bezeichnet).

Mit diesem Profil bringt sich die Evangelische Kirche in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern ein. Kirchenkreis und Kirchengemeinden erfüllen ihre Verpflichtungen als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Zugleich sind evangelische Kindertagesstätten ein wichtiger Baustein zum Gemeindeaufbau.

Um Kirchengemeinden in der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten zu unterstützen und um die eigene Trägerschaft von Kindertagesstätten des Kirchenkreises zu ermöglichen, organisiert der Evangelische Kirchenkreis An Sieg und Rhein ein Kindertagesstätten-Referat als unselbständiger Fachbereich des gemeinsamen Verwaltungsamtes und erlässt hierzu auf der Grundlage von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, Seite 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABL.S.46) mit Beschluss der Kreissynode vom 16.06.2018 folgende Satzung für das Kindertagesstätten-Referat im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Das Kindertagesstätten-Referat führt den Namen: „Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein“. Es hat seinen Sitz in Siegburg.
- (2) Das Kindertagesstätten-Referat wird als eigener Fachbereich innerhalb des gemeinsamen Verwaltungsamtes organisiert.
- (3) Das Kindertagesstätten-Referat ist über den Kirchenkreis Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Kindertagesstätten-Referat unterstützt die Trägergemeinden im Kirchenkreis in der Betriebsführung der Kindertagesstätten durch die Wahrnehmung der im Verwaltungsstrukturgesetz vorgesehenen Pflichtaufgaben.
- (2) Für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kirchenkreises übernimmt das Kindertagesstätten-Referat alle Trägeraufgaben und die damit zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, insbesondere:
  - a. Personalwesen
  - b. Die Bewirtschaftung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Kindertagesstätten befinden auf der Grundlage des mit den Eigentümern geschlossenen Nutzungsvertrages

- c. Interessenvertretung gegenüber allen relevanten staatlichen Stellen
- d. Konzeptionsentwicklung und Qualitätsmanagement

### § 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten der Pflichtaufgaben der Verwaltung für alle Kindertagesstätten sowie der Fachberatung werden den Regelungen der Satzung des Verwaltungsamtes entsprechend finanziert.
- (2) Für die weiteren Kosten (u.a. Personal- und Sachkosten für Fachbereichsleitung), die dem Kirchenkreis durch die Übernahme der Trägerschaften entstehen, ist Kostendeckung anzustreben. Sie werden finanziert durch:
  - a. Zuschüsse des Landes,
  - b. Zuschüsse der kommunalen Körperschaften,
  - c. Spenden und zweckgebundener Zuwendungen Dritter,
  - d. Pauschalleistungen der ehemaligen Trägergemeinden in Form vereinbarter Haushaltszuschüsse.
  - e. Für eventuelle Fehlbeträge kann aus Mitteln des Kirchenkreises einmalig eine Rücklage gebildet werden. Über die Einrichtung einer Rücklage entscheidet die Kreissynode.
- (3) Für die Evangelischen Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises wird ein eigener Sonderhaushalt nebst Anlagen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung und dem Fachausschuss aufgestellt, der von der Kreissynode beschlossen wird.

### § 4 Organisation und Organe

- (1) Als Fachbereich der Verwaltung untersteht das Kindertagesstätten-Referat der **Verwaltungsleitung** des gemeinsamen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.
- (2) Die Leitung wird durch eine **Fachbereichsleitung** mit entsprechender fachlicher Qualifikation wahrgenommen. Dienst- und Fachaufsicht über die Fachbereichsleitung übt die Verwaltungsleitung aus.
- (3) Die nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, der gemeinsamen Verwaltung einschließlich der Fachbereichsleitung vorbehaltenen Entscheidungen werden vom **Fachausschuss für Kindertagesstätten** wahrgenommen.

### § 5 Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
  - a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
  - b) Berufung der Mitglieder des Fachausschusses für Kindertagesstätten auf Vorschlag der Kirchengemeinden,
  - c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Stellenübersicht
- (2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht der Fachbereichsleitung entgegen.

### § 6 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand ist zuständig für:
  - a. den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder.Bei Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kirchenkreises:

- b. die Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinde,
  - c. die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
  - d. die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises,
  - e. die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung.
- (2) In dringenden Trägerangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Verwaltungsleitung im Benehmen mit der Superintendentin / dem Superintendenten.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann für das Kindertagesstätten-Referat eine Geschäftsordnung und/oder Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

### **§ 7 Kreissynodaler Fachausschuss für Kindertagesstätten**

- (1) Die Kreissynode bildet einen Fachausschuss für Kindertagesstätten.
- (2) Dem Ausschuss sollen als Mitglieder angehören:
- a. die von den Presbyterien nach §10(3) benannten Beauftragten der Kirchengemeinden, die eine Kindertagesstätte abgegeben haben,
  - b. die Superintendentin oder der Superintendent oder die zuständige Vertretung,
  - c. ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - d. und eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Kirchengemeinde, die ihre Kindertagesstätte selbstständig führt.
- (3) Die Kreissynode wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen des Fachausschusses ein.
- (5) Der Ausschuss sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Angelegenheiten der Kindertagesstätten.
- (6) Der Fachausschuss berät auf Vorlage der Verwaltung die Haushaltspläne und die Stellenübersicht sowie die Jahresabschlüsse und legt diese der Synode vor.
- (7) Der Fachausschuss berät auf Vorlage der Fachbereichsleitung über die Übernahme von Trägerschaften und die zugehörigen Verträge und legt sie dem Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung vor. Er kontrolliert die Erfüllung der Verträge.
- (8) Die Stellenbesetzung der Fachbereichsleitung erfolgt im Benehmen mit dem Fachausschuss.

### **§ 8 Aufgaben der Fachbereichsleitung**

- (1) Die Fachbereichsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Fachausschuss vorbehalten sind.
- (2) Die Fachbereichsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie ist verantwortlich dafür, dass die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises den Zielen dieser Satzung und den Anforderungen des im Kirchenkreis gültigen Qualitätsmanagements entspricht.
  - b. Sie macht Vorschläge und ist beteiligt an der Erarbeitung von Verträgen über die Übernahme oder Abgabe von Kindertagesstätten und arbeitet mit an der Umsetzung.
  - c. Sie ist zuständig für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des

Kirchenkreises mit Ausnahme der Kindertagesstätten-Leitungen im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht.

- d. Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
  - e. Sie ist für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitenden verantwortlich, soweit diese nicht dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
  - f. Sie arbeitet mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung und der Bedarfsplanung zusammen.
  - g. Sie wirkt bei der Sonderhaushaltsplanung und der Stellenübersicht mit.
  - h. Sie wirkt bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit und erstellt einen Jahresbericht.
  - i. Sie lädt die Leitungen der Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit der Fachberatung der Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel und An Sieg und Rhein und der Fachberatung der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Altenkirchen und Wied zu regelmäßigen Leitungskonferenzen ein.
  - j. Sie nimmt an den Sitzungen anderer die Arbeit in den Kindertagesstätten betreffender Gremien teil.
  - k. Sie nimmt die ihr durch den Kreissynodalvorstand übertragenen Trägeraufgaben in den Einrichtungen wahr.
  - l. Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (3) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, vorgenannte Aufgaben oder Vorgänge an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

## § 9 Übernahme von Trägerschaften

- (1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde wird das Verfahren zur Übernahme der Trägerschaft eingeleitet. Die getroffenen Vereinbarungen zum Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in einem Vertrag zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde festgehalten. Die Trägerübernahme durch den Kirchenkreis und der zugehörige Vertrag bedürfen eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes.
- (2) Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte kann jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 31. Juli des Vorjahres an den Kreissynodalvorstand zu richten.
- (3) Das Kindertagesstätten-Referat beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Kindertagesstätten und führt die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen Kommunen durch und vertritt in dieser Angelegenheit den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.
- (4) Beim Trägerübergang gelten im Blick auf die **Finanzen** folgende Grundsätze:
- a. Auf der Basis des gesetzlich vorgesehenen Trägeranteils abzüglich eventueller freiwilliger Leistungen der jeweiligen Kommune vereinbaren Kindertagesstätten-Referat und abgebende Kirchengemeinde eine Kostenpauschale. Diese Kostenpauschale wird alle drei Jahre neu berechnet und zwischen Kindertagesstätten-Referat und Kirchengemeinde vereinbart.
  - b. Die Zahlungen erfolgen als Haushaltszuschuss in der Regel in Jahressummen.
  - c. Sofern Spenden oder Stiftungserträge explizit zur Unterstützung der Trägerschaft der Kindertagesstätte vorgesehen sind, können diese seitens der Kirchengemeinde zur Finanzierung der Kostenpauschale herangezogen werden.
  - d. Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung derjenigen Kindertagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck entspricht.

- e. Die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Guthaben der gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen werden in voller Höhe auf den Kirchenkreis übertragen und einrichtungsbezogen eingesetzt.
- (5) Beim Trägerübergang gelten im Blick auf die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** folgende Grundsätze
- a. Die bei den Kirchengemeinden am Tage des Inkrafttretens eines Trägerübergangs tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB vom Kirchenkreis übernommen. Den Mitarbeitenden wird die Wahrung ihres Besitzstandes zugesichert.
  - b. Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Kindertagesstätten-Referat durch die jeweiligen Trägergemeinden der Einrichtungen vor Übernahme anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Die Kosten sind von den bisherigen Anstellungsträgern zu erstatten.
  - c. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch der Gemeinden, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, über die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Fach- und/oder Ergänzungskraftstunden hinaus beschäftigt, sind die dafür entstehenden Kosten von den Kirchengemeinden über die in § 9 Absatz 4a aufgeführten Kostendeckungen zusätzlich zu entrichten.
- (6) Beim Trägerübergang gelten im Blick auf **Inventar und Gebäude** folgende Grundsätze
- a. Die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile bleiben im Eigentum der Kirchengemeinden. Die Nutzung wird im Vertrag geregelt.
  - b. Die Kirchengemeinden sind zur Instandhaltung gemäß §4 Anlage 14 zur KFVO mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen verpflichtet. Über bauliche Maßnahmen ist zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätten-Referat Einvernehmen herzustellen. Im Konfliktfall ist nach § 13 dieser Satzung zu verfahren.
  - c. Das Inventar verbleibt zur Nutzung in den Einrichtungen. Das Kindertagesstätten-Referat übernimmt mit Trägerübergang die Kosten für zukünftiges Inventar.

## **§ 10 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten-Referat und Kirchengemeinde**

- (1) Die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises bleiben Teil des Gemeindeaufbaus der Kirchengemeinden. Die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Familiengottesdienste, die Mitwirkung bei gemeindlichen Veranstaltungen, die Entwicklung von Formen der Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugend- sowie der Familienarbeit wird seitens des Kindertagesstätten-Referates gefördert.
- (2) Über die Beteiligung der Kindertagesstätten am Leben der Kirchengemeinde entscheiden die Leitungen der jeweiligen Kindertagesstätten in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung. Gegen die Entscheidungen kann die Kirchengemeinde Einspruch erheben. Es gelten dann die Konfliktregelungen nach § 13 dieser Satzung.
- (3) Die Kirchengemeinde benennt eine Kindertagesstättenbeauftragte oder einen Kindertagesstättenbeauftragten sowie eine Stellvertretung. Die Benannten sollen in der Regel Mitglieder des Presbyteriums sein. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Koordination und Steuerung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Fachbereichsleitung und Kindertagesstätte
  - b. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertagesstätte
  - c. Vertretung der Kirchengemeinde im Kreissynodalen Fachausschuss für Kindertagesstätten.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Gemeinden**

- (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, auf Anfrage der Fachbereichsleitung Vorschläge zur Entsendung von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in die Mitwirkungsorgane der Kindertagesstätte (z.B. Rat der Einrichtung, Elternversammlung, Elternbeirat) zu unterbreiten.
- (2) Bei Einstellungen von Leitungen für Kindertagesstätten werden die Kirchengemeinden in den Entscheidungsprozess wie folgt eingebunden:
  - a. Bei offenen Ausschreibungen wird dem Presbyterium der Kirchengemeinde Gelegenheit gegeben, die Bewerbungsunterlagen zu sichten und zu bewerten sowie durch ein delegiertes Mitglied an Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.
  - b. Bei Berufungen durch den Kreissynodalvorstand erläutert dieser die Entscheidung gegenüber dem Presbyterium.
  - c. Das Presbyterium kann gegenüber dem Kreissynodalvorstand Vorschläge unterbreiten.
- (3) Bei der Entlassung von Leitungen ist das Presbyterium der Kirchengemeinde umfassend zu unterrichten.
- (4) Bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird das Presbyterium der Kirchengemeinde informiert.
- (5) Bei der Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung wird die Kirchengemeinde informiert und kann dazu Stellung nehmen.
- (6) Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur (zum Beispiel Schließung oder Umwandlung einer Gruppe) haben die Kirchengemeinden, in denen die Kindertagesstätten liegen, ein Einspruchsrecht. Es greifen die Konfliktregelungen nach § 13.
- (7) Die Kirchengemeinden haben das Recht und die Pflicht zur religionspädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten und mit den Familien. An der Erstellung und Weiterentwicklung religionspädagogischer Grundsätze wirkt die Kirchengemeinde mit.

## **§ 12 Rückübertragung von Trägerschaften und Aufgabe von Kindertagesstätten**

- (1) Auf Wunsch einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertagesstätte des Kirchenkreises mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres auf die Kirchengemeinde (zurück-) übertragen werden. Eine solche Trägerschaftsabgabe soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer beim Kirchenkreis erfolgen und sich an den jeweils vereinbarten 3 Jahresrhythmen der vereinbarten Pauschalen orientieren.
- (2) Die Details der Rückübertragung werden in einem Vertrag geregelt. In diesem wird unter anderem festgelegt, dass Restbeträge von Investitionen des Kindertagesstätten-Referates in die Einrichtung gemäß den geltenden Abschreibungsvorgaben von der Kirchengemeinde zu erstatten sind.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Kindertagesstätte schließen. Im Vorfeld des Beschlusses ist der Kirchengemeinde die Gelegenheit zu geben, die Einrichtung wieder in die eigene Trägerschaft zu übernehmen.

## **§ 13 Konfliktregelungen**

- (1) Alle Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden.
- (2) Erhebt eine Kirchengemeinde in einem der in dieser Satzung vorgesehenen Fall Einspruch gegen eine Entscheidung des Kindertagesstätten-Referates, so ist der Superintendent oder die Superintendentin unmittelbar zu informieren.

- (3) Beide Parteien haben innerhalb einer vom Superintendenten oder der Superintendentin festgelegten Frist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
- (4) Ist eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt worden, ist unter Moderation der Superintendentin bzw. des Superintendenten zu klären, ob eine Mediation durchgeführt werden kann.
- (5) Sofern eine Mediation nicht in Frage kommt oder nicht erfolgreich verläuft, erlässt der Kreissynodalvorstand einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet.

#### **§ 14 Übergangsregelung**

- (1) Solange keine Übergänge der Trägerschaft von Kindertagesstätten auf den Kirchenkreis erfolgt sind, bleibt die Fachbereichsleitung unbesetzt.
- (2) Mit dem Übergang der Trägerschaft von Kindertagesstätten erfolgt ein bedarfsorientierter Ausbau der Fachbereichsleitung.
- (3) Die Fachberatung wird bis zu einer anderen Entscheidung von der gemeinsamen Fachberatung der Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel und An Sieg und Rhein und der Fachberatung der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Altenkirchen und Wied wahrgenommen.

#### **§ 15 Schlussbestimmung**

In dem Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft einer Kindertagesstätte auf den Kirchenkreis können Ergänzungen zu den Regelungen dieser Satzung vereinbart werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises in Bezug auf das Kindertagesstätten-Referat nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Siegburg, den 02.07.2018

Der Kreissynodalvorstand

---

Superintendentin

---

KSV - Mitglied